

Freie Narrenzunft Fellbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freie Narrenzunft Fellbach e.V.“.
Der Verein ist am im Vereinsregister eingetragen worden.
Sitz des Vereins ist die Gemeinde Fellbach.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient zur Erhaltung der Tradition und des Brauchtums der schwäbisch-alemannischen Fasnacht. Er führt diese bei Veranstaltungen und Umzügen in der Gemeinde Fellbach und in anderen Gemeinden durch und leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein angemessener entstehender Aufwand kann den Mitgliedern ersetzt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft:

- Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2) Beendigung der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft kann mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres angekündigt werden.
- Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3) Ausschluss der Mitglieder:

- Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis oder mit Einschreiben gegen Rückschein an die zuletzt bekannt Adresse zuzustellen.
- Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 10 Tage vor der entscheidenden Vorstandsversammlung mitzuteilen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

4) Der Vorstand kann Personen mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen, wenn die sich diese in der allgemeinnützigen Weise in der Narrenzunft verdient gemacht hat.

5) Streichung der Mitgliedschaft:

- Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus.
- Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Ergehen der zweiten Mahnung erfolgt.

6) Erlöschen der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- Es ist ein Vereinsbeitrag zu leisten.
- Über Art und Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Vorstand (§ 9)
- Der erweiterte Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - 2) Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - 3) Entlastung des Vorstand und Kassenführung,
 - 4) Satzungsänderungen,
 - 5) Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
 - 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - 7) Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Soweit in der Satzung nicht anders geregelt bzw. gesetzlich zwingend vorgegeben ist, entscheidet die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- Der Zunftmeister bestimmt den Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

- Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, offen mit Handzeichen getroffen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem der Schriftführer zu unterschreiben und von dem Zunftmeister oder dem 2. Zunftmeister sowie dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand und Vorstandschaft

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der
 - 1) Zunftmeister/in und dem/ der
 - 2) 2. Zunftmeister/in
- Der erweiterte Vorstand besteht ferner aus dem/ der
 - 1) Schriftführer/in
 - 2) Schatzmeister/in
 - 3) Zeugwart/in
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, sind der Zunftmeister und der 2. Zunftmeister. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Zunftmeister nur im Verhinderungsfall des Zunftmeisters zur Vertretung befugt.

Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden für maximal 5 Jahre gewählt. Das letzte Amtsjahr endet nicht vor Ende der Mitgliederversammlung in der die Neuwahl zu erfolgen hätte. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch schriftliche Bekanntgabe.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

- Über Ausgaben des Vereins bis hin zu einem Betrag von jeweils 500,- € haben jeweils der Zunftmeister und der 2. Zunftmeister Entscheidungsbefugnis. Über Beiträge darüber hinaus entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand und der Vorstandschaft geregelt und beschlossen. Diese ist jedem Anwärter vor dem Antrag zur Mitgliedschaft auszuhändigen und zu unterzeichnen lassen.

§ 11 Kassenprüfung

2 Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (siehe §7). Sie haben jährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung des Vorstands abgestimmt.

Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so findet für den Rest der Zeit eine Nachwahl statt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §7 dieser Satzung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Zunftmeister und der 2. Zunftmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach mit der Bitte, dieses 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten. Falls innerhalb dieser Fünfjahresfrist ein Verein mit gleicher gemeinnütziger Zielsetzung im Stadtbereich gegründet wird, sind die Mittel diesem zu übereignen. Der neu gegründete gemeinnützige Verein hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte es innerhalb von 5 Jahre zu keiner Neugründung kommen, sind die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der Stadt Fellbach zu verwenden. Das Vereinstafel und sämtliche Aufzeichnungen dürfen nicht veräußert werden; sie sollen aufbewahrt und zur Brauchtumspflege bereitgestellt werden.